

Satzung

☐☐☐☐ Satzung "Golfclub Bad Schlema e.V."

§1 Name, Sitz und Zweck

1.1. Der Golfclub Bad Schlema e.V. hat seinen Sitz in Bad Schlema und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aue eingetragen.

1.2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Sports. Er fördert die golfsportlichen Übungen und Leistungen in jeder Hinsicht. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.

1.3. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Zahlungen von pauschalen Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand im Dienst oder Auftrag des Clubs, welche den Rahmen der steuerbegünstigten Freibeträge gemäß § 3 Nr.26 und Nr.26a) EStG nicht übersteigen, sind zulässig.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:

- Ehrenmitgliedschaft
- Vollmitgliedschaft
- Kindermitgliedschaft
- Jugendmitgliedschaft
- Studentenmitgliedschaft
- Gastmitgliedschaft

3.2. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich in hervorragendem Maße um den Golfsport oder um den Club verdient gemacht hat. Zur Wahl zum Ehrenmitglied sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Eintrittsgeld und Beitrag befreit.

3.3. Im übrigen entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege suchs; Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

3.4. Vollmitglied kann sein, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.5. Kindermitglied kann sein, wer das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.6. Jugendmitglied kann sein, wer das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.7. Jeweils mit Beginn des Jahres, in dem eine der in (5) und (6) aufgeführten Endstufen vollendet wird, erfolgt automatisch der Übergang in die nächste Stufe, im Falle (6) der Übergang in die Vollmitgliedschaft nach (4).

3.8. Studentenmitglied kann sein, wer an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert ist und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.9. Die Gastmitgliedschaft ist auf 1 Jahr begrenzt und endet mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Eine Aufnahmegebühr wird nicht berechnet.

3.10. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung, der Geschäftsordnung und den sonstigen Beschlüssen der Vereinsorgane.

4.2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Geschäftsordnung und der ergänzenden Vorstandsbeschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen, an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.

4.3. Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder- zahlen Eintrittsgelder und Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den bestehenden Regelungen zulassen.

4.4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts.

§5 Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

5.2. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden; die satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Mitgliederpflichten sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen, wenn nicht der Vorstand

Befreiung von dieser Pflicht erteilt.

5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

5.3.1. wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,

5.3.2. wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,

5.3.3. wenn es trotz zweifacher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt,

5.3.4. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

5.4. Vor seiner Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§6 Organe des Clubs

6.1. Zur Leitung des Clubs sind berufen:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

6.2. Zur Regelung der Geschäftsordnung setzt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung fest.

§7 Vorstand

7.1. Die Geschäfte des Clubs werden, soweit nicht bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 8), vom Vorstand geführt.

7.2. Der Vorstand besteht aus: a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten c) dem Schatzmeister und ein bis fünf Beisitzern.

7.3. Der Präsident oder der Vizepräsident oder der Schatzmeister können den Club allein vertreten (Vorstand nach § 26 BGB).

7.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig.

7.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

7.6. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, falls auch dieser verhindert ist, der Schatzmeister beruft den Vorstand ein und leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide Präsidenten und der Schatzmeister verhindert, obliegen Einberufung und Leitung dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstands.

7.7. Der geschäftsführende Vorstand (gem. §7(3)) legt die Aufgaben der Beisitzer fest. Er hat das Recht zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden, die beratende Funktion haben. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

7.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Mitgliederversammlung

8.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten

- Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Voranschlages und der Beiträge,
- Festsetzung der Geschäftsordnung,
- Änderung der Satzung
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes nach § 7 (4)
- Entscheidung über Auflösung des Clubs.

8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. In dieser Zeit hat der Vorstand den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss vorzulegen.

8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Außerdem wenn es 4/10 der Mitglieder verlangen und es im Interesse des Vereins liegt.

8.4. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und durch Aushang in den Clubräumen. Die Einladung muss eine Woche vorher per elektronischen Weg oder per Post abgesendet sein, der Aushang ab demselben Zeitpunkt geschehen.

8.5. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen von antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens drei Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

8.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.7. Über die Art der Abstimmung (Zuruf oder namentliche Stimmabgabe) entscheidet die Versammlung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

8.8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen sind Kinder- und Gastmitglieder. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht ein anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8.9. Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

8.10. Falls erforderlich ernennt der Versammlungsleiter zwei Stimmenzähler.

8.11. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Sache des Vorstandes.

8.12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben.

§9 Auflösung des Clubs

9.1. Zur Auflösung des Clubs ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der drei Viertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

9.2. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.

9.3. Eine Änderung des vorstehenden Absatzes ist nur mit der dort normierten Mehrheit möglich.

9.4. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Clubvermögens zu beschließen.

9.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Clubvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Golfsports.

9.6. weggefallen

§10 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2010 beschlossen.